



Meldung der Vatertierhalterin/des Vatertierhalters bzw. des Landespferdezuchtverbandes

Gemäß den §§ 1 und 2 Tierzuchtförderungsverordnung 2021 haben die Vatertierhalterin/der Vatertierhalter sowie der Landespferdezuchtverband die an die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Zuschüsse und sonstigen geldwerten Vorteile bis 31. Jänner des Folgejahres an die Gemeinde zu melden.

Name der Vatertierhalterin/des Vatertierhalters:

Meldung an die Gemeinde:

Name und Anschrift des landwirtschaftlichen Betriebes	Betriebsnummer	Anzahl der Deckungen/ Besamungen Warmblut* für das Jahr

Berechnung der geldwerten Vorteile:

a) Für die Berechnung des geldwerten Vorteils der Rassen Haflinger, Noriker	b) Für die Berechnung des geldwerten Vorteils Natursprung
Standarddeckgebühr €	Besamungskosten €
– bezahlte Deckgebühr €	(Standardspermaportion + tierärztliche Leistung)
– bezahlte Decktaxe €	– Kosten Deckung €
<hr/>	<hr/>
geldwerter Vorteil €	geldwerter Vorteil €

* Die Meldepflicht für Besamungen umfasst die geldwerten Vorteile pro Deckung seitens der vom Landespferdezuchtverband Steiermark gewährten direkten Besamungskostenzuschüsse für das Decken mit Warmbluthengsten.